

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****38**18. September 2004
58. Jahrgang
Seiten 1845-1896**Redaktion:**Prof. Dr. Franz Häuser,
LeipzigRechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Stephan Steuer,
BerlinVors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
KarlsruheRechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
BerlinRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRichter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen**AUS DEM INHALT:**

Seite 1845

Univ.-Prof. Dr. Christina Escher-Weingart,
Wiss. Assistent Alexander Lägeler,
Dipl.-Ök. Christoph Eppinger, Hohenheim
Schadensersatzanspruch, Schadensart und Schadens-
berechnung gem. der §§ 37b, 37c WpHG

Seite 1856

Wiss. Mitarbeiter Fabian L. Christoph, Göttingen
Die Anteilseignerkontrolle nach dem Börsengesetz

Seite 1869

BGH, 8. 6. 2004
Zur Haftung eines Wirtschaftsprüfers gegenüber einem
Kapitalanleger wegen Prüfung eines Werbeprospekts;
zur Verjährung eines solchen Anspruchs

Seite 1872

Kammergericht, 11. 3. 2004
Verjährung auch von deliktischen Schadensersatzan-
sprüchen wegen fahrlässiger Falschberatung in drei
Jahren

Seite 1876

BGH, 15. 7. 2004
Zur Frage der Wirksamkeit einer nach Eröffnung des
Insolvenzverfahrens aufgrund einer Konzernverrech-
nungsklausel erklärten Aufrechnung

Seite 1886

BVerfG, 14. 8. 2004
Zum Umfang erlaubter Rechtsberatung im Rahmen
einer Inkassoerlaubnis

Seite 1892

BGH, 22. 7. 2004
Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 370a AO

Seite 1895

Brüssel aktuell

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christina Escher-Weingart, Wiss. Assistent Alexander Lägeler, Dipl.-Ök. Christoph Eppinger, Hohenheim

Schadensersatzanspruch, Schadensart und Schadensberechnung gem. der §§ 37b, 37c, WpHG 1845

Wiss. Mitarbeiter Fabian L. Christoph, Göttingen

Die Anteilseignerkontrolle nach dem Börsengesetz

– Auslegung und Zulässigkeit nach dem deutschen Grundgesetz und Europarecht – 1856

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 16. 7. 2004 Unzulässigkeit der beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom Vollstreckungsgericht getroffenen Anordnung, das Geldinstitut als Drittschuldner habe den verlängerten Pfändungsschutz des § 55 Abs. 4 SGB I ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung zu beachten 1867

Bundesgerichtshof 8. 6. 2004 Zur Haftung eines Wirtschaftsprüfers gegenüber einem Kapitalanleger wegen Prüfung eines Werbeprospekts; zur Verjährung eines solchen Anspruchs 1869

Kammergericht 11. 3. 2004 Verjährung auch von deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Falschberatung in drei Jahren 1872

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 15. 7. 2004 Zur Frage der Wirksamkeit einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Konzernverrechnungsklausel erklärten Aufrechnung 1876

Bundesgerichtshof 22. 7. 2004 Zur Frage eines Anspruchs des Insolvenzverwalters eines masselosen Verfahrens auf Erstattung von Auslagen, die ihm zur Erfüllung steuerlicher Aufgaben, insbesondere auch durch Beauftragung eines Steuerberaters entstehen 1877

Bundesgerichtshof 23. 7. 2004 Anspruch des Insolvenzverwalters auf eine Auslagenpauschale nur für die Zeit, innerhalb deren das Verfahren hätte abgeschlossen werden können 1881

Bundesgerichtshof	25. 6. 2004	Zur Frage der Bemessung der Vergütung des Zwangsverwalters, wenn Miet- oder Pachtrückstände erfolglos geltend gemacht worden sind	1882
Bundesgerichtshof	16. 7. 2004	Keine Vollstreckung eines Haftbefehls (§ 901 ZPO) in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Anordnung des Amtsrichters	1884

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungsgericht	14. 8. 2004	Zum Umfang erlaubter Rechtsberatung im Rahmen einer Inkassoerlaubnis	1886
Bundesgerichtshof	20. 4. 2004	Zur Frage, wem gegenüber ein Sachverständiger für die Richtigkeit eines Gutachtens über den Wert eines Grundstücks haftet	1887

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22. 7. 2004	Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 370a AO	1892
Bundesgerichtshof	19. 1. 2004	Keine Gegenvorstellung gegen die Ablehnung einer Nichtzulassungsbeschwerde; keine ins Einzelne gehende Begründung dieses Beschlusses erforderlich	1894

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. „Basel II“; 2. Geldwäsche-Richtlinie; 3. Europäisches Parlament	1895
-----------------	--	------

Bücherschau

Bert Tillmann/Randolf Mohr	GmbH-Geschäftsführer	1896
----------------------------	----------------------	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV